

4. Gesamtanhang

4.1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld hat zum 1. Januar 2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabchluss nach den §§ 49 ff. GemHVO NRW aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW) einschließlich Kapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW). Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW (Anlage 27 und 28) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabchluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW. Hinsichtlich des Gesamtverbindlichkeitspiegels wurde Anlage 25 § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW beachtet.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW wurden die Regelungen des HGB in ihrer im Haushaltsjahr gültigen Fassung beachtet.

Näheres zur Aufstellung des Gesamtabchlusses hat die Stadt Coesfeld in einer Gesamtabschlussrichtlinie geregelt. Sie beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Coesfeld.

4.2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Stadt Coesfeld ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt und hat diese wie folgt im Gesamtabchluss berücksichtigt (nur Beteiligungen, an denen die Stadt oder ein zu konsolidierendes Tochterunternehmen unmittelbar beteiligt ist):

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kom- mune	Beteiligungs- buchwert zum 31.12.2013	Konsolidierungs- methode
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH (WBC)	u	100,00 %	47.969.460,00 €	Vollkonsolidierung
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	u	100,00 %	23.149.740,56 €	Vollkonsolidierung
Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH (SEG)	u	100,00 %	577.275,00 €	Vollkonsolidierung
Stadtwerke Coesfeld GmbH (SWC)	1 % u, 99 % m über WBC	100,00 %	471.470,00 € (unmittelbar)	Vollkonsolidierung

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kom- mune	Beteiligungs- buchwert zum 31.12.2013	Konsolidierungs- methode
Bäder- und Park- hausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH	1 % u, 99 % m über WBC	100,00 %	13.070,00 € (unmittelbar)	Vollkonsolidierung
Zweckverband Mu- sikschule der Ge- meinden Billerb- eck, Coesfeld und Rosendahl	u	78,00 %	33.949,00 €	Grundsätzlich Voll- konsolidierung, aber Anwendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
IPNW Business Park Verwaltungs- GmbH	m über SEG	35,00 %	8.750,00 € (mittelbar)	Grundsätzlich Kon- solidierung at equity aber An- wendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
IPNW Business Park GmbH & Co. KG	m über SEG	35,00 %	42.836,97 € (mittelbar)	Grundsätzlich Kon- solidierung at equity aber An- wendung von § 116 Abs. 3 GO NRW
Stadtwerke West- münsterland Ener- giekooperation Verwaltungs GmbH	m über WBC	25,00 %	6.250,00 € (mittelbar)	Konsolidierung at equity
Stadtwerke West- münsterland Ener- giekooperation GmbH & Co KG	m über WBC	25,00 %	143.750,00 € (mittelbar)	Konsolidierung at equity
Wohnungsgenos- senschaft Coesfeld eG	u	9,88 %	12.600,00 €	Anschaffungskos- ten
Sparkassenzweck- verband West- münsterland	u	7,4 %	1,00 €	Anschaffungskos- ten

Beteiligung	u=unmittelbar m=mittelbar	Anteil Kom- mune	Beteiligungs- buchwert zum 31.12.2013	Konsolidierungs- methode
IWW Rheinisch – Westfälisches Institut für Wasser- forschung gemein- nützige GmbH	m über SWC	2,62 %	31.600,00 € (mittelbar)	Anschaffungskos- ten
Regionale 2016 - Agentur GmbH	u	1,60 %	500,00 €	Anschaffungskos- ten
Wirtschaftsförde- rung Kreis Coes- feld GmbH	u	1,40 %	1.450,38 €	Anschaffungskos- ten
Gemeinschafts- kraftwerk Stein- kohle Hamm GmbH & Co. KG	m über SWC	0,33 %	163.398,69 € (mittelbar)	Anschaffungskos- ten
Wohnungsbau- und Siedlungsge- nossen-schaft für den Kreis Coesfeld eG	u	0,15 %	800,00 €	Anschaffungskos- ten

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird als verselbständiger Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in den Gesamtabchluss einbezogen.

Der Zweckverband Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wäre nach dieser Vorschrift grundsätzlich ebenfalls einzubeziehen. Da sowohl die Bilanzsumme als auch die ordentlichen Erträge weniger als 1% der entsprechenden Beträge der Gesamtbilanz bzw. der Gesamtergebnisrechnung ausmachen, wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW sowohl auf den Einbezug in den Gesamtabchluss als auch auf eine Bilanzierung nach der Equity-Methode verzichtet.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH, die Stadtwerke Coesfeld GmbH und die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH werden nach § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW aufgrund der bestehenden Stimmenmehrheit vollkonsolidiert.

Die Beteiligungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt GmbH an der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH und der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH & Co. KG werden nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW als assoziiertes Unternehmen (maßgeblicher aber nicht beherrschender Einfluss) at equity konsolidiert, d. h. der Beteiligungsbuchwert entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens fortgeschrieben.

Die Beteiligungen der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt mbH an der IPNW Business Park Verwaltungs GmbH und IPNW Business Park GmbH u. Co. KG werden nach § 116 Abs. 3 GO NRW wegen untergeordneter Bedeutung nicht at equity in den Gesamtabchluss einbezogen.

Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz sind die Anteile des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabchluss zu berücksichtigen. Bei allen übrigen Beteiligungen besteht weder beherrschender noch maßgeblicher Einfluss, so dass die Bewertung im Gesamtabchluss zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips erfolgt.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Coesfeld sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen kommunalen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabchluss beigefügt ist.

4.3. Gesamtabchlussstichtag

Der Gesamtabchluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der „Kernverwaltung“ der Stadt Coesfeld, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 aufgestellt. Alle einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche wurden ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Gemeinde aufgestellt.

4.4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

4.4.1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden, verselbständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung). Diese erfolgt grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 HGB.

Die Stadt Coesfeld hat in der Eröffnungsbilanz ihres Jahresabschlusses zum 1. Januar 2007 das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld GmbH und die Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet und auf eine Neubewertung der verselbständigten Aufgabenbereiche verzichtet. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der kommunalen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt, so dass für diese verselbständigten Aufgabenbereiche im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weder stille Reserven gehoben wurden noch hieraus ein Unterschiedsbetrag entstanden ist.

Für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH wurde in der Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss der Stadt zum 1. Januar 2007 nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW das Ertragswertverfahren zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwertes verwandt und dieser mit dem Eigenkapital des durch Kettenkonsolidierung entstandenen Eigenkapitals des Teilkonzern Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH zum 1. Januar 2007 einschließlich Minder-

heitenanteilen der Gemeinde verrechnet. Dies führt zu einem Unterschiedsbetrag in der Kapitalkonsolidierung, der ausschließlich als Geschäfts- und Firmenwert ausgewiesen wird. Der Geschäfts- oder Firmenwert der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld wurde ab dem Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs über seine voraussichtliche Nutzungsdauer von 4 Jahren bis Ende 2011 abgeschrieben.

4.4.2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB verrechnet. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

4.4.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Auf eine Umgliederung der bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung verbliebenen Aufwendungen aus Umsatzsteuer wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

4.5. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Kommune“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Dabei wurden die Änderungen durch das erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) vom 18.09.2012 nach Artikel 11 bereits für den Gesamtabschluss 2012 berücksichtigt. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zu der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Die Herstellungskosten werden im handelsrechtlichen Mindestumfang aktiviert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben. Die Form der degressiven Abschreibung kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW nur angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch entspricht. Die Abschreibung von Teilen des Sachanlagevermögens der Stadtwerke Coesfeld GmbH wechselte in 2012 von der degressiven auf die lineare Abschreibung. Im Rahmen der Anpassung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH an die Gesamtabchlussrichtlinie erfolgte eine Umgliederung aus dem außerordentlichen Ergebnis in die Allgemeine Rücklage.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Coesfeld, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nur im Bereich der Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und bei gleicher Art und Funktion überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer werden nach den Regelungen des § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Zudem wird ein Anlagenabgang unterstellt. Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden unverändert übernommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach § 35 Abs. 5 GemHVO NRW vorzunehmen, wenn sich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes ergibt.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Ausleihungen sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Das Niederwertprinzip wurde berücksichtigt.

Im Bereich des Umlaufvermögens wurde aufgrund untergeordneter Bedeutung keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabchluss vorgenommen.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Sofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird

auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Beim Eigenkapital werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- u. Gewinnrücklagen der verselbstständigten Aufgabenbereiche ausgewiesen. Die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2007 werden in der Ergebnisrechnung berücksichtigt bzw. aufgeführt.

Als Gesamtbilanzgewinn des „Konzerns Stadt Coesfeld“ wird ein Betrag von 419.725,75 € ausgewiesen.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses wurden – soweit möglich - einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Ebenso werden die bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld bilanzierten Investitionszuschüsse über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für Beiträge erfolgt die gleiche Verfahrensweise.

Eine Rückstellung für Gebühren in dem Einzelabschluss des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld wurde in einen Sonderposten für den Gebührenausgleich umgewandelt. Sonderposten für den Gebührenausgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, ermittelt. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen des Konzerns Stadt Coesfeld auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Den Berechnungen bei den Wirtschaftsbetrieben wurde ein Rechnungszinsfuß von 4,90 % zu Grunde gelegt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung grundsätzlich keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden im Vergleich zu den Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31.12.2013 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 1 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabchluss erfasst.

Aufrechnungsdifferenzen wurden, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Aufstellung der Kommunalbilanz II bereinigt werden konnten, mit der Allgemeinen Rücklage in der Gesamtbilanz verrechnet.

4.6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) ist dem Anhang als Anlage 2 beigefügt.

Der Finanzmittelfond der Gemeinde setzt sich ausschließlich aus den liquiden Mitteln zusammen. Im Berichtsjahr wurden Ertragsteuern von 1 T€ und Zinsaufwendungen von 2.751 T€ ausgewiesen.

Verbindlichkeitspiegel
(Stichtag: 31.12.2013)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2013 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2012 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70.400.588,47	4.606.245,49	25.333.362,67	40.460.980,31	70.987.863,64
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen	19.670,81	0,00	5.420,81	14.250,00	22.374,43
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.295.206,73	7.295.206,73	0,00	0,00	10.462.272,64
6. Sonstige Verbindlichkeiten	4.677.707,96	4.319.152,41	358.555,55	0,00	3.558.545,43
7. Erhaltene Anzahlungen	3.993.606,59	824.277,62	3.169.328,97	0,00	2.228.748,03
8. Summer aller Verbindlichkeiten	86.386.780,56	17.044.882,25	28.866.668,00	40.475.230,31	87.259.804,17

Nachrichtlich:	31.12.2013 EUR
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z.B. Bürgschaften, Mitverpflichtungen	3.430.349,55
Treuhänderisch gehaltenes Vermögen: Stiftung Vikarie Meiners	1.300.492,81

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013 €	Ergebnis des Vorjahres 2012 €
1. Gesamtjahresergebnis	1.997.079,67	- 4.689.597,43
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	13.769.259,69	14.014.066,06
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 1.684.817,81	6.263.941,63
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	- 6.484.118,98	- 7.787.395,51
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	39.800,99	656.884,64
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.743.670,68	- 2.555.533,91
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 390.237,36	241.802,70
8. = Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	8.990.636,88	6.144.168,18
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	844.763,27	5.176.522,92
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.805.080,68	- 10.046.727,18
11. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-108.979,01	- 92.644,81
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	99.839,40	63.527,91
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.575.163,41	- 1.261.111,11
14. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.292.161,72	4.300.542,19
15. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-8.252.458,71	- 1.859.890,08
16. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	5.189.000,00	5.800.000,00
17. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-5.776.275,17	- 4.978.840,19
18. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-587.275,17	821.159,81
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	150.903,00	5.105.437,91
20. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.491.087,34	9.385.649,43
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	14.641.990,34	14.491.087,34